



AUSFERTIGUNG

VERKÜNDET AM: 14. APRIL 2005,
STEINBAUER, JUSTIZANGESTELLTE
ALS URKUNDSBEAMTIN
DER GESCHÄFTSSTELLE

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 228/04 DE

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt J - , vertreten durch den Bürgermeister,

Klägerin,

gegen

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten, Regionalbereich Anhalt,
Kühnauer Straße 164 b, 06846 Dessau, - V12-25-2002 -

Beklagten,

wegen

Kataster- u. Vermessungsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Störmer, den Richter am Verwaltungsgericht Ludwig, die Richterin am Verwaltungsgericht Baur sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Altekrüger und Frau Walter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheits-

leistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem sie zur Zahlung anteiliger Kosten eines Bodensonderungsverfahrens herangezogen wird.

Ursprünglich war sie Eigentümerin eines Anteils an ungetrennten Hofräumen am Rottenberg, Flurstück 5000/314, Flur 11, Gemarkung J . Zur Auflösung dieser ungetrennten Hofräume und Hausgärten leitete das Katasteramt Lutherstadt Wittenberg im März 2002 das Bodensonderungsverfahren „Rottenberg 8 – 15“ ein. Der dieses Verfahren abschließende Sonderungsbescheid vom 22. Januar 2003 weist die Klägerin als Eigentümerin des neugebildeten, 140 m² großen Flurstücks 1118 mit der Nutzungsart Verkehrsfläche/Weg aus. Die Bekanntgabe erfolgte durch Zustellung an die Beteiligten, gegenüber der Klägerin am 04. Februar 2003. Hierauf erklärte sie gegenüber dem Katasteramt Lutherstadt Wittenberg am 25. Februar 2003 ihren Verzicht auf einen Rechtsbehelf gegen den Sonderungsbescheid.

Zunächst zog das Katasteramt Lutherstadt Wittenberg die Klägerin mit Leistungsbescheid vom 24. April 2003 für die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens zu anteiligen Kosten in Höhe von 118,93 Euro heran. Ihren hiergegen gerichteten Widerspruch begründete die Klägerin damit, dass die Kostenverteilung ungerechtfertigt sei, weil sie nicht zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken differenziere. Im Übrigen handele es sich bei der gebildeten Wegeparzelle nicht um ein beleihungsfähiges Grundstück, so dass sie keinen Nutzung von dessen Bildung habe. Außerdem könne es als „Reststück liegen bleiben“. Darüber hinaus sei nicht nachvollziehbar, wie sich die Kosten der Tarifstelle 14.1. zusammensetzten. Auch die unter der Tarifstelle 14.2. aufgeführten Zeitstunden für Ingenieur, Vermessungstechniker usw. seien nicht untersetzt. Jedenfalls sei der Zeitaufwand im Hinblick darauf, dass das Bodensonderungsverfahren ein vereinfachtes Verfahren darstelle, zu hoch. Ebenfalls überhöht und nicht untersetzt seien die als Auslagen aufgeführten Kosten. Schließlich sei zu bedenken, dass im Rahmen der Bodensonderung keine Grenzmarken eingebracht worden seien, so dass sich aus der künftig erforderlichen Grenzfeststellung eine finanzielle Doppelbelastung ergebe. In der Folge stellte das Katasteramt Fehler bei der Kostenermittlung fest und hob den Leistungsbescheid mit Bescheid vom 23. Dezember 2003 auf.

Daraufhin zog der Beklagte die Klägerin mit Leistungsbescheid vom 22. März 2004 zur Zahlung von 95,08 Euro für die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens heran. Dabei ging der Beklagte von einer Gesamtfläche des Verfahrens von 3.076 m² und im Einzelnen aufgeschlüsselten Gesamtkosten in Höhe von 2.611,23 Euro aus. Von dem auf die Grundstücksgröße der Klägerin entfallenden Anteil von 118,85 Euro brachte der Beklagte 20% in Abzug und ermittelte so den Betrag von 95,08 Euro.

Am 16. April 2004 hat die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Sie könne nicht zu den Kosten des Bodensonderungsverfahrens herangezogen werden, da sie die Durchführung dieses Verfahrens nicht beantragt habe. Die im Bodensonderungsverfahren erfolgte Flurstücksbildung sei ihr ohne Vermessung, für die zusätzliche Kosten entstehen, auch nicht nützlich. Außerdem falle ihr Wegeflurstück bei der Sonderung der anderen Flurstücke als Rest an und sei für sie nicht beleihungsfähig. Dass es sich bei den geltend gemachten Kosten um verzichtbare Kosten des Bodensonderungsverfahrens handle, habe der Beklagte deutlich gemacht, indem er einen Abzug von 20% vorgenommen habe. Im Übrigen sei nicht nachvollziehbar, wie sich die Kosten der Tarifstelle 14.1. zusammensetzten. Auch die unter der Tarifstelle 14.2. aufgeführten Zeitstunden für Ingenieur, Vermessungstechniker usw. seien nicht untersetzt. Jedenfalls sei der Zeitaufwand im Hinblick darauf, dass das Bodensonderungsverfahren ein vereinfachtes Verfahren darstelle, zu hoch. Ebenfalls überhöht und nicht untersetzt seien die als Auslagen aufgeführten Kosten.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 22. März 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 22. März 2004 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –); denn die Heranziehung der Klägerin zu anteiligen Kosten des Bodensonderungsverfahrens in Höhe von 95,08 Euro ist nicht zu beanstanden.

Seine Rechtsgrundlage findet der streitbefangene Bescheid in § 17 Satz 1 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VwKostG LSA – und § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt – VermKostVO – in der Fassung vom 24. Januar 2002 (GVBl. LSA 2002, 32). Nach § 17 Satz 1 BoSoG tragen die Kosten des Verfahrens, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Für die Höhe der Kosten und ihre Erhebung gilt das Verwaltungskostenrecht der Länder (vgl. RVI – Handbuch Vermögen und Investitio-

nen in der ehemaligen DDR, Stand Juli 2004, § 17 BoSoG Rz. 1). Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwKostG LSA werden für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VermKostVO sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie für Amtshandlungen der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Verordnung zu erheben.

In nicht zu beanstandender Weise geht der Beklagte davon aus, dass für das Bodensonderungsverfahren Gebühren in Höhe von 267,93 Euro nach der Tarifstelle 14.1. sowie in Höhe von 2.033,79 Euro nach der Tarifstelle 14.2., also insgesamt in Höhe von 2.301,72 Euro entstanden sind. Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der der VermKostVO als Anlage beigelegt ist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO). Nach Tarifstelle 14 des Gebührentarifs ist die Sonderung von Grundstücken und dinglichen Nutzungsrechten nach dem BoSoG eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch nachvollziehbar, wie sich die nach der Tarifstelle 14.1. erhobenen Kosten in Höhe von insgesamt 267,93 Euro zusammensetzen.

Gemäß Tarifstelle 14.1. richtet sich die Höhe der Gebühr für die Benutzung aufgrund Nr. 4.1 Bodensonderungsvorschrift – VwVBoSoG – nach den Tarifstellen 1 bis 4 und 6 bis 8. Grundlagen für die Bearbeitung des Sonderungsverfahrens sind nach Nr. 4.1 VwVBoSoG die Nachweise der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters; ferner werden Stadtkarten, Luftbilder und andere geeignete Unterlagen herangezogen, die für das Plangebiet vorliegen.

Dementsprechend hat das Katasteramt Lutherstadt Wittenberg als Sonderungsbehörde diverse Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters und der Landesluftbildsammlung herangezogen. Nach der hierfür maßgeblichen Tarifstelle 1.2. beträgt die Gebühr je angefangene Viertelstunde 11,76 Euro. Ausweislich der Verwaltungsvorgänge ist diese Gebühr 2-mal angefallen, also mit einem Betrag von 23,52 Euro.

Für den von der Sonderungsbehörde abgegebenen Auszug aus dem Liegenschaftsbuch fällt nach Tarifstelle 2.1.1. je Flurstücksauszug eine Grundgebühr von 12,27 Euro an. Diese Gebühr ist 10-mal entstanden, so dass sich hierfür ein Betrag von 122,70 Euro ergibt. Die Erteilung einer Erstaussfertigung eines Standardauszuges aus der Liegenschaftskarte bis zum Format DIN A 4 lässt nach Tarifstelle 3.1.1.1. eine Gebühr von 12,78 entstehen. Gleichzeitig beantragte Mehraussfertigungen sind nach Tarifstelle 3.1.4. mit einer Gebühr von 40 v.H. der Gebühr nach Tarifstellen 3.1.1. bis 3.1.3. anzusetzen. Danach hat die Sonderungsbehörde für die beantragten drei Mehraussfertigungen zutreffend eine Gebühr von jeweils 5,11 Euro ermittelt.

Für den ebenfalls zugezogenen Auszug aus der Sammlung der Vermessungszahlen entsteht nach Tarifstelle 4.1. eine Grundgebühr von 46,02 Euro. Außerdem sind für originäre Vermessungszahlen je Fortführungsriß-Blatt-Nummer nach Tarifstelle 4.2.1. 6-mal 5,11 Euro (30,66 Euro) angefallen.

Darüber hinaus hat die Sonderungsbehörde einen Auszug aus der Landesluftbildsammlung beigelegt. Hierfür entsteht nach Tarifstelle 8.1.1. eine Grundgebühr in Höhe von 7,67 Euro zuzüglich der Kosten für reproduktionstechnische Leistungen. Diese sind mit

9,25 Euro angesetzt worden, da nach der Lfd. Nr. 12 des Erl. des Ministeriums des Innern vom 14. August 2001 ein Stundensatz von 37,00 Euro anzunehmen und hier – nach dem Vortrag des Beklagten – ein zeitlicher Aufwand von einer Viertelstunde angefallen ist.

Substantiierte Einwände gegen die einzelnen Positionen hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Anhaltspunkte dafür, dass die Angaben der Sonderungsbehörde insoweit unzutreffend sein könnten, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Auch die unter der Tarifstelle 14.2. aufgeführten Zeitstunden hat der Beklagte hinreichend untersetzt, so dass nachvollziehbar ist, wie sich der hierauf entfallende Teilbetrag von 2.033,79 Euro zusammensetzt.

Nach Tarifstelle 14.2. richtet sich die Gebühr für die Durchführung der Sonderung nach Tabelle 5. Für Zeitgebühren ist hiernach die Zeit anzusetzen, die von einer eingearbeiteten Fachkraft benötigt wird. Bei der Berechnung von Gebühren nach dem Zeitaufwand ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VermKostVO jede angefangene viertel Arbeitsstunde abzurechnen. Bei örtlichen Arbeiten ist die Zeit für An- und Abreise als Arbeitszeit zu rechnen bis zur Höhe der Beträge, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes zu zahlen sind oder wären (§ 2 Abs. 1 Satz 2 VermKostVO).

Ausweislich der bei den Verwaltungsvorgängen befindlichen Laufzettel ist vom höheren Dienst eine Viertelstunde häusliche Arbeit geleistet worden. Ausgehend von einer Gebühr je Stunde von 61,36 Euro (Tabelle 5) ergibt sich hieraus ein Betrag von 15,34 Euro.

Für die vom gehobenen Dienst geleisteten 15,5 Stunden örtlichen und 8,5 Stunden häuslichen Arbeiten (insgesamt 24 Stunden) fällt bei einem Gebührensatz von 46,02 Euro je Stunde eine Gebühr in Höhe von 1.104,48 Euro an.

Die vom mittleren Dienst geleisteten 12,25 Stunden häuslichen Arbeiten führen bei einem Gebührensatz je Stunde von 35,79 Euro zu einer Gebühr von 438,43 Euro.

Für die von technischen Hilfskräften erbrachten örtlichen Arbeiten von 15,5 Stunden ist beim einem Gebührensatz je Stunde von 30,68 Euro eine Gebühr in Höhe von 475,54 Euro angefallen.

In Anwendung der Stundensätze der Tabelle 5 ergibt sich deshalb der vom Beklagten angenommene Betrag in Höhe von insgesamt 2.033,79 Euro, gegen den nichts zu erinnern ist. Anhaltspunkte dafür, dass einzelne Arbeitsschritte nicht erforderlich gewesen oder überhaupt nicht oder in einer kürzeren als der angegebenen Zeit ausgeführt worden sein könnten, sind weder ersichtlich noch hat die Klägerin hierzu etwas Substantiiertes vorgetragen. Vielmehr lassen sich insoweit den bei den Verwaltungsvorgängen befindlichen Laufzetteln die vorgenommenen Arbeitsschritte und die hierfür aufgewandte Zeit entnehmen.

Die von der Sonderungsbehörde für das Bodensonderungsverfahren geltend gemachten Auslagen sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Erhebung von Auslagen richtet sich nach § 14 VwKostG LSA i.V.m. § 3 VermKostVO. Um erstattungsfähige Auslagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA handelt es sich, wenn bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig werden, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind. Diese hat der Kostenschuldner zu erstatten, auch wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Bei den Kosten für die Veröffentlichung der Einleitung des Bodensonderungsverfahrens handelt es sich um Kosten öffentlicher Bekanntmachungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 VwKostG LSA. Erstattungspflichtig sind hiernach die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen einschließlich der in diesem Rahmen auftretenden Portokosten (vgl. Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), Kommentar, § 13 Erl. 3 c). Ob die öffentliche Bekanntmachung zudem auf einer gesetzlichen Regelung beruhen muss (so Schlabach, Verwaltungskostenrecht, § 10 VwKostG Rz. 4), kann hier dahinstehen. Selbst wenn man ein solches Erfordernis annimmt, ist es hier erfüllt. Denn die Veröffentlichung der Entscheidung über die Einleitung des Bodensonderungsverfahrens beruht auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Bodensonderung (Bodensonderungsvorschrift – VwVBoSoG) vom 17. Dezember 1997 (Bundesanzeiger vom 06. Februar 1998). Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Verwaltungsvorschrift im Sinne des Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland – GG –. Danach kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Verwaltungsvorschriften in diesem Sinne gehen entsprechenden Ländervorschriften vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. September 1984 – 1 A 4.83 –, BVerwGE 70, 127, 131) und sollen sogar formellen Landesgesetzen vorgehen (vgl. Maunz-Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Februar 2004, Art. 85 Rz. 40; Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 5. Auflage 2000, Art. 84 Rz. 8). Überdies entstehen sie in einem Verfahren, das dem Verfahren der Gesetzgebung sehr ähnlich ist.

Nach Ziffer 3.4 Satz 1 VwVBoSoG ist die Entscheidung der Sonderungsbehörde, ein Bodensonderungsverfahren nach dem Bodensonderungsgesetz (BoSoG) durchzuführen, in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für die öffentliche Bekanntmachung der Einleitung des Bodensonderungsverfahrens sind hier Kosten in Höhe von insgesamt 533,60 Euro angefallen. Da diese Kosten auf 15 verschiedene Bodensonderungsverfahren zu verteilen sind, entfällt auf das Bodensonderungsverfahren „Rottenberg 8 – 15“ ein anteiliger Betrag von 35,57 Euro.

Die Portokosten für die Einladungen der Planbetroffenen zur Informationsveranstaltung, zum Ortstermin und zum Protokolltermin in Höhe von insgesamt 20,16 Euro hat der Beklagte gleichfalls zu Recht als Auslagen des Bodensonderungsverfahrens angesehen.

Zwar fallen die Postgebühren für im Rahmen des Verfahrens erforderliche gewöhnliche Briefe oder Postkarten als von dem durch die Gebühr abgedeckten Verwaltungsaufwand umfasst grundsätzlich der Behörde zur Last (vgl. Loeser, Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), Kommentar, § 13 Erl. 3. a). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, denn für die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens entsteht keine eigene Gebühr. Vielmehr ist jede einzelne Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens – also auch die Versendung von Einladungen – darauf zu prüfen, ob sie eine Gebühr zur Entstehung bringt oder zu erstattungsfähigen Auslagen führt. Dass es sich bei den Portokosten nicht um Postgebühren für Zustellungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Fall 1 VwKostG LSA handelt, wonach als Auslagen insbesondere die Postgebühren für Zustellungen erhoben werden, steht dem auch nicht entgegen, denn die Regelung des § 14 Abs. 2 VwKostG LSA ist nicht abschließend.

Bei den Einladungen zur Informationsveranstaltung, zum Orts- und zum Protokolltermin handelt es sich um im Rahmen des Verfahrens erforderliche gewöhnliche Briefe. Die

Notwendigkeit der Einladung zur Informationsveranstaltung ergibt sich aus Ziffer 3.5 Satz 1 VwVBoSoG. Hiernach soll die Bekanntmachung unter anderem einen Hinweis auf eine durchzuführende Informationsveranstaltung zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens beinhalten. Über den genauen Termin dieser Informationsveranstaltung, aber auch des Orts- und des Protokolltermins müssen die voraussichtlichen Planbetroffenen in Kenntnis gesetzt werden, weil sie an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und der Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstiger Unterlagen mitwirken sollen (Ziffer 3.5 Satz 3 VwVBoSoG). Die Portokosten für die Einladungen belaufen sich auf 20,16 Euro (36 x 0,56 Euro).

Die Kfz-Entschädigung in Höhe von 48,51 Euro (= 99 km x 0,49 Euro) ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermKostVO, wonach für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges als Auslage ein Pauschbetrag von 0,49 Euro je Kilometer anzusetzen ist. Ausweislich der Laufzettel-Anlage ist hier für örtliche Arbeiten eine Wegstrecke von 99 km zurückzulegen gewesen.

Die Erstattungsfähigkeit der Reisekosten und der Feldaufwandvergütung richtet sich nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 VwKostG LSA i.V.m. § 3 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 VermKostVO. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 5 VwKostG LSA gehören zu den erstattungsfähigen Auslagen insbesondere die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten. Nach § 3 Abs. 3 VermKostVO sind Reisekosten in der tatsächlich gezahlten Höhe anzusetzen, jedoch nur bis zur Höhe der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Beträge. Bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden, fällt gemäß § 9 BRKG i.V.m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG als Tagegeld ein Pauschbetrag von 6,00 Euro an. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VermKostVO sind als Auslagen im Sinne des § 14 VwKostG LSA auch zu erheben die Feldaufwandvergütung für Bedienstete der Vermessungs- und Katasterbehörden. Diese beträgt 1,70 Euro pro Außendiensttag (RdErl. des MI vom 01. März 2001, MBl. LSA 2001, 169 f.). Ausweislich der Laufzettel-Anlage sind für örtliche Arbeiten am 07. Mai und 17. Juni 2002 für zwei Bedienstete jeweils ein Tagegeld von 6,00 Euro sowie die Feldaufwandvergütung von 1,70, also insgesamt 30,80 Euro angefallen.

Die Kosten für die Information über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplans mittels eingeschriebenen Briefs in Höhe von 57,20 Euro (= 13 x 4,40 Euro) sowie die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplans in Höhe von 44,47 Euro (= 133,40 Euro ./ 3 Verfahren) stellen ebenfalls Kosten öffentlicher Bekanntmachungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 VwKostG LSA dar. Denn gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 BoSoG hat die Sonderungsbehörde die Auslegung des Entwurfs des Sonderungsplans sowie der zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Die aus dem Grundbuch oder dem Antrag der Behörde ersichtlichen Planbetroffenen erhalten nach § 8 Abs. 5 Satz 1 BoSoG eine eingeschriebene Nachricht über die öffentliche Auslegung.

Bei den Kosten für die Zustellung des Bodensonderungsbescheides in Höhe von 72,80 Euro (= 13 x 5,60 Euro) handelt es sich um Postgebühren für eine nach § 9 Abs. 3 BoSoG vorgesehene Zustellung von Bescheiden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 VwKostG LSA). Danach kann auf die öffentliche Auslegung des Bescheides nach Abs. 2 verzichtet werden, wenn der Bescheid einschließlich des Sonderungsplans – wie hier – sämtlichen Planbetroffenen

zugestellt wird, die nicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln verzichtet haben.

Mithin belaufen sich die Gesamtkosten des Bodensonderungsverfahrens auf 2.611,23 Euro. Ausgehend von einer Gesamtfläche des Verfahrens von 3.076 m² ergibt sich ein Betrag von 0,85 Euro / m². Auf den flächenmäßigen Anteil der Klägerin von 140 m² entfällt somit ein Betrag von 118,85 Euro. Hiervon macht der Beklagte aber nur 95,08 Euro geltend.

Die Höhe des geltend gemachten Betrag ist auch sonst nicht zu beanstanden.

Soweit die Klägerin meint, dass sie das neu gebildete Flurstück wegen seiner tatsächlichen Nutzung nicht beleihen dürfe, ergibt sich hieraus nichts für eine geringere Kostenbelastung der Klägerin. Denn auch wenn die Bodensonderung bezweckt, in absehbarer Zeit beleihungsfähige Grundstücke zu bilden (Ziffer 1.1 Satz 3 VwVBoSoG), ist das Erreichen dieses Ziels nicht Voraussetzung für die Kostentragungspflicht. Diesbezüglich knüpft die Regelung des § 17 Satz 1 BoSoG vielmehr ausschließlich an die Eigentümerstellung und die Grundstücksgröße an. Im Übrigen hat die Klägerin selbst dargelegt, dass sich die fehlende Beleihungsfähigkeit ihres Flurstücks allein aus ihrer besonderen Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt, während die Beleihungsfähigkeit sonst üblicherweise erreicht wird.

Da es nach § 17 Satz 1 BoSoG für die Frage der Kostentragungspflicht auch nicht darauf ankommt, in welcher Reihenfolge die Flurstücke gebildet werden und ob sich die Lage und Größe eines Flurstücks aufgrund der vorherigen Bildung anderer Flurstücke zwangsläufig ergibt, kann auch der Einwand der Klägerin, dass es sich bei ihrem Flurstück um ein Restflurstück handele, keinen Erfolg haben.

Dass die Klägerin geltend macht, die Bildung des Flurstücks nicht beantragt zu haben, steht der Kostentragungspflicht ebenfalls nicht entgegen. Denn die Einleitung eines Bodensonderungsverfahrens setzt nicht zwingend den Antrag eines Eigentümers voraus. Dementsprechend stellt auch § 17 Satz 1 BoSoG für die Kostentragungspflicht nicht auf die Veranlassung des Verfahrens durch eine Antragstellung ab.

Soweit die Klägerin darauf verweist, dass auch nach der Durchführung des Bodensonderungsverfahrens eine (kostenpflichtige) Vermessung der einzelnen Flurstücke erforderlich bleibe, ist dies für die Erstattungsfähigkeit der Kosten des Bodensonderungsverfahrens ohne Belang. Denn bei dem Bodensonderungsverfahren und der Liegenschaftsvermessung handelt es sich um unterschiedliche, auf einen anderen Zweck gerichtete, nicht als Alternative zueinander stehende Verfahren. Während nämlich das Bodensonderungsverfahren der erstmaligen „Vereinzelung“ von Grundstücken im Nachweis des Liegenschaftskatasters dient und damit die sonst getrennt und individuell vorzunehmenden Vorgänge der privatrechtlichen Einigung und der Berichtigung der Liegenschaftskarte in einem Sammelverfahren ersetzt, beinhaltet die Liegenschaftsvermessung die Übertragung der vorhandenen Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 2. Auflage 2002, § 12 Erl. 4.3.7.8). Deshalb kommt es für die Nützlichkeit der Bodensonderung auch nicht auf eine zukünftig erforderliche Vermessung an.

Im Übrigen nimmt der Beklagte, soweit er die von der Klägerin zu tragenden Kosten auf den geltend gemachten Betrag reduziert hat, zugunsten der Klägerin zu Unrecht an, dass ihm § 17 Satz 3 BoSoG hierzu ein Ermessen einräumt. Zwar kann die Behörde danach eine abweichende Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen namentlich dann anordnen, wenn die Rechtsverfolgung ganz oder teilweise mutwillig erscheint. Diese Regelung betrifft aber allein die in § 17 Sätzen 1 und 2 BoSoG gesetzlich getroffenen Kostengrundentscheidungen, indem sie der Sonderungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, hiervon ausnahmsweise abzuweichen. Ob der Umstand, dass es sich bei einem neu gebildeten Flurstück um ein Wegeflurstück handelt, eine abweichende Kostengrundentscheidung gebieten kann, muss hier dahinstehen. Denn diese Frage hätte gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BoSoG einer Klärung durch das zuständige Landgericht bedurft.

Aber auch nach dem für die Kostenfestsetzungsentscheidung maßgeblichen Verwaltungskostenrecht des Landes kommt eine Reduzierung des Kostenanteils in Ermangelung einer entsprechenden Regelung nicht in Betracht, so dass der mit dem streitbefangenen Bescheid vom Beklagten geltend gemachte Betrag hinter dem eigentlich von der Klägerin zu tragenden Kostenanteil zurückbleibt und deshalb im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wor-

den ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg einzureichen.

Dr. Störmer

Ludwig

Baur

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 95,08 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Nr. 1 GKG i.V.m. § 13 Abs. 2 GKG a.F.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

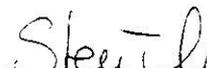
Dr. Störmer

Ludwig

Baur

Ausgefertigt:

Dessau, den 19. Mai 2005


(Steinhilber), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

